





**Ortsgemeinde Ertl**  
**Hauptplatz 1**  
**3355 Ertl**

Parteienverkehr Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
und Freitag 13:00 – 18:00 Uhr



Zl. 480-0/2011

## K U N D M A C H U N G

Die Gemeinde Ertl als Mitgliedsgemeinde im Klimabündnis Österreich fördert den Einsatz von umwelt- und ressourcenschonenden Baumaßnahmen, wozu der Gemeinderat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 nachstehende Förderrichtlinie für die Vergabe einer

### Öko- Wohnbauförderung

beschlossen hat.

1. Die Gemeinde Ertl gewährt anlässlich der erstmaligen Errichtung eines Wohnhauses zur Schaffung von privatem Wohnraum gemäß den Bestimmungen des NÖ Wohnbauförderungsgesetzes im Bauland der Gemeinde Ertl, eine Wohnbauförderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Errichtungskosten.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem im Energieausweis für das neu zu errichtende Gebäude berechneten Heizwärmebedarf entsprechend den Klassen der OIB Richtlinie 6 und beträgt bei einem:

a) Heizwärmebedarf - Energieklasse A++ oder A+ Passivhaus	max. 15 kWh/m <sup>2</sup> HWB <sub>Ref,RK</sub>	€	4.000,00
b) Heizwärmebedarf - Energieklasse A Niedrigenergiehaus mit Komfortlüftung	max. 30 kWh/m <sup>2</sup> HWB <sub>Ref,RK</sub>	€	3.000,00
c) Heizwärmebedarf - Energieklasse B Energiesparhaus	max. 45 kWh/m <sup>2</sup> HWB <sub>Ref,RK</sub>	€	2.000,00
3. Die Förderung wird nur gewährt, wenn für das Förderobjekt die Zusicherung einer Eigenheimförderung des Landes Niederösterreich nachgewiesen wird.
4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt über Antrag nach Meldung der Fertigstellung des Kellergeschoßes.

### Sonstige Bestimmungen

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer oder als Nutzungsberechtigte an Ein- bzw. Mehrfamilienwohnhäusern in der Gemeinde Ertl.
2. Förderungswerber müssen am geförderten Objekt nach dessen Fertigstellung ihren ordentlichen Wohnsitz auf Dauer begründen.

3. Ansuchen um eine Förderung nach dieser Richtlinie sind schriftlich beim Gemeindeamt Ertl innerhalb eines halben Jahres nach Fertigstellung des förderfähigen Vorhabens einzubringen.
4. Dem Ansuchen um Förderung sind die in diesen Richtlinien angeführten Nachweise beizulegen und alle gesetzlichen Bestimmungen, im besonderem die Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 einzuhalten.
5. Die Ansuchen um Förderung werden nach der Reihenfolge ihres Einlangens beim Gemeindeamt Ertl behandelt. Wenn der für die Förderung vorgesehene Budgetrahmen ausgeschöpft ist, werden die Förderansuchen ins nächste Jahr gereiht.
6. Beim Bestehen von Verbindlichkeiten eines Förderwerbers zur Gemeinde Ertl können diese mit der auszahlenden Förderung gegen verrechnet werden.
7. Die Auszahlung einer gewährten Förderung erfolgt nach Vorhandensein der finanziellen Mittel.
8. Seitens des Förderungswerbers besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

### **Widerruf der Förderung**

- 1) Die Gemeinde Ertl behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung bei Vorliegen folgender Gründe zu widerrufen:
  - a) Wenn gemäß § 24 der NÖ Bauordnung das Recht aus baubewilligungsbescheiden infolge von Fristablauf erloschen ist.
  - b) Wenn nachträglich festgestellt wird, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt sind.
- 2) Die gewährte Förderung ist im Falle des Widerrufs binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde Ertl zurückzuzahlen.

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Richtlinien treten mit den auf den Gemeinderatsbeschluss folgenden Monatsersten in Kraft.
- 2) Die Bestimmungen dieser Richtlinien sind auf alle nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sowie auf alle bisher eingebrachten und noch nicht erledigten Förderansuchen anzuwenden.



Der Bürgermeister:

  
(Alois Panstingl-Panstingl)

Angeschlagen: **-6. Dez. 2010**

Abgenommen: **21. Dez. 2010**